



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Bestimmungen im Asylgesetz teilweise verfassungswidrig

Ausweisungen können nicht aufgeschoben werden: Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Ausweisungs-Bestimmung im Asylgesetz (Fremdenrechtspaket) als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Regelung sieht Folgendes vor: Mit der Ablehnung eines Asylantrages ist die Ausweisung zu verfügen. Darf die Ausweisung aktuell nicht durchgeführt werden, etwa, weil Krankheitsgründe (zB Traumatisierung) dagegen sprechen und die Ausweisung daher gegen die Menschenrechtskonvention verstoßen würde, kann ein so genannter "Durchführungsaufschub" gewährt werden. Die Ausweisung wird dann zu einem - bereits bei dieser Entscheidung - festzulegenden Zeitpunkt durchgeführt.

Das Gesetz sieht jedoch keine Möglichkeit für den Fall vor, dass die Ausweisung auch zu diesem neuen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden darf (zB weil sich keine Verbesserung des Gesundheitszustandes eingestellt hat oder weil aufgrund neuer Umstände eine Ausweisung nicht zulässig wäre).

Eine gesetzliche Regelung, die einen Aufschub der Ausweisung unmöglich macht, obwohl sie aufgrund der Menschenrechtskonvention nicht durchgeführt werden dürfte, ist verfassungswidrig. Sie verstößt gegen die Menschenrechtskonvention und gegen das Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes.

Die von der Bundesregierung im VfGH-Verfahren aufgezeigten "Möglichkeiten", wie bei solchen Ausweisungen verfassungskonform vorgegangen werden könnte, waren insgesamt nicht geeignet, die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zu zerstreuen.

Nicht nachvollziehbar ist die Argumentation der Bundesregierung, dass eine Verlängerung des "Durchführungsaufschubes" auch durch an sich unzulässige und daher unerwünschte Anträge erreicht werden kann.

Die Aufhebung gilt ab Kundmachung der Entscheidung. Eine so genannte - von der Bundesregierung beantragte - Reparaturfrist kam für den Verfassungsgerichtshof "angesichts der Schwere des verfassungswidrigen Eingriffes" nicht in Frage.

Geschäftszahl der Entscheidung: G 179, 180/07